

## Antwort

zu Antrag-/Anfrage Nr. **AF/0095/2011**

der Stadtratssitzung am 10.11.2011

Punkt: 30 ö.S.

### **Betr.: Anfrage der SPD-Ratsfraktion: Anwendung des Landesgesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen (LTTG)**

#### Stellungnahme/Antwort

Gemäß § 2 LTTG ist der Anwendungsbereich ab einem geschätzten Auftragswert von 20.000 €

Zu 1.:

Wie viele Aufträge wurden bisher im Jahr 2011 vergeben?

Ab einem Auftragswert von 25.000 € ohne Umsatzsteuer sind die vergebenen Aufträge nach Zuschlagserteilung gemäß § 20 Abs. 3 VOB/A auf geeignete Weise, Internetportal, zu veröffentlichen.

Von den bis heute 168 durch die Zentrale Vergabestelle durchgeführten Vergabeverfahren wurden entsprechend der geführten Listen im Jahr 2011 37 Aufträge vergeben.

Alle vergebenen Aufträge unterhalb dieses Auftragswertes können nur bei den Fachämtern anhand der nach § 23 Auftragsstatik der „Dienstanweisung über das Verfahren bei der Vergabe von Aufträgen bei der Stadt Koblenz“ ermittelt werden.

Für eine umfassende Ermittlung bedarf es eines nicht unerheblichen Verwaltungsaufwandes, da alle Fachämter hierzu eingebunden werden müssten. Daher wurde auf eine vollständige Auflistung verzichtet.

Zu 2: Auflistung der Aufträge die einzelnen Bereiche der Verwaltung betreffend.

<b>Amt</b>	<b>vergebene Aufträge 2011</b>
10 / Regiebetrieb	1
65 / Hochbauamt	1
66 / Tiefbauamt	5
70 / EB Entsorgungsbetrieb	10
80 / Projektbüro Zentralplatz	13
83 / Touristik	7

Zu 3:

Wie viele Angebote mussten abgelehnt werden, da die gesetzlichen Anforderungen, wie z. B. die Mindestentgelterklärung nicht vorgelegt wurde?

Seit in Kraft treten der VOB2009 sind gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 fehlende geforderte Erklärungen oder Nachweise nachzufordern. Bei Vergabeverfahren nach der VOL ist bei der Nachforderung ein Ermessensspielraum auszuüben.

Auf Grund dieser Regelung wurde wenn der Nachweis zum LTTG fehlte dieser durch die Zentrale Vergabestelle nachgefordert. Daraufhin erfolgte kein Angebotsausschluss wegen fehlender Nachweise zum LTTG.

Zu 4:

Gemäß § 6 des LTTG kann der öffentliche Auftraggeber Nachweise fordern und Einsicht in entsprechende Geschäftsunterlagen der beauftragten Firmen nehmen. Wurden von der Verwaltung bisher solche Kontrollen vorgenommen und mit welchen Ergebnissen.

Aus vergaberechtlicher Sicht sollen die notwendigen Nachweise als Eigenerklärungen von den Bietern abgefordert werden Dies beinhaltet auch die Erklärung zum LTTG.

Des Weiteren sieht das Vergaberecht nach der Auftragserteilung Kontrollen der erteilten Erklärungen nur dann vor, wenn begründete Zweifel an den gemachten Aussagen bestehen. Es ist davon auszugehen, dass die Überprüfungen analog den Bestimmungen des Arbeitnehmerentendegesetzes durch den Zoll durchgeführt werden